Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935
1874

3.6.1874 (No. 127)

Visual Library

Badischer Beobachter.

Büreau: Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

Nro. 127. | Erscheint täglich (Montag ausgen.) Preis 1 fl. 24 kr., durch die Post bezogen 1 fl. 48 kr. vierteljährlich. | Mittwoch, 3. Juni | Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 6 Kreuzer. | 1874.

* Zur Uebersicht.

Aus der zur öden Wüste gewordenen großen Politik ist nur wenig Bedeutsames zu berichten, das der Mühe eingehender Erwähnung werth sein dürfte. Zunächst hat ein Artikel der „Nordd. Allg. Ztg." die politische und financielle Welt etwas beunruhigt, weil er direct gegen Frankreich gerichtet war und dessen friedfertige Absichten Belgien gegenüber verdächtigte. Man wollte in Berlin wissen, daß Frankreich in seinen Revanchegelüsten den nächsten Krieg von einer zugänglicheren Seite her beginnen und über die Neutralität Belgiens zur Tagesordnung übergehen würde. Gegen diese Insinuation protestiren die französischen Blätter sammt und sonders, indem sie die Friedensliebe Frankreichs hoch und theuer versichern und in dem Artikel der „Nordd. Allgemeinen" selbst die Absicht, die Dinge zum Bruch zu treiben, erkennen wollen.

Von größerem Interesse ist eine Scandalgeschichte ersten Rangs, die von der Wiener (alten) „Presse" unter der Ueberschrift „Pro domo" gebracht wird und die zur Affäre Arnim in nächster Beziehung steht. Wer wollte läugnen, daß die dunkelsten Schatten auf die Thaten des Reptilienfonds fallen, wenn er folgende Veröffentlichung in der „Presse" liest:

„Daß unsere diplomatischen Enthüllungen, welche wir als Beitrag zur Geschichte des vaticanischen Concils in unserem Blatte vom 2. April geliefert haben, uns eine Anzahl mehr oder weniger, indiscreter Zumuthungen und Anfragen zuziehen würden, hatten wir wohl vorausgesehen und mit Resignation erwartet. Nun haben derartige Interpellationen aber in den letzten Tagen eine so acute Form angenommen, daß wir uns genöthigt sehen, mit einigen Worten der Abwehr vor die Oeffentlichkeit zu treten. Mehrere dem Adelsstande angehörige Personen sind in unseren Bureaux erschienen und haben im Auftrage einer hohen Persönlichkeit in Berlin das Ansinnen an uns gerichtet, ihnen Quelle, Datum, Gewährsmann unserer Florentiner Papiere zu bezeichnen. Man ging soweit, uns förmlich Fragebogen vorzulegen, strengste Verschwiegenheit zuzusichern, da es nur „auf Rechtfertigung einer unschuldig bezichtigten Persönlichkeit abgesehen" sei, endlich uns für diese Verschwiegenheit eine „Caution" anzubieten, deren Ziffer, beiläufig bemerkt, ziemlich hoch gegriffen war und ein kleines Familien-Vermögen repräsentirt. Der Redaction der „Presse" blieb auf Zumuthungen, die in solcher Form an sie herantraten, nur Eine Antwort, nämlich die, daß es für ihre Ehrenhaftigkeit und Loyalität ihren Freunden und Mitarbeitern gegenüber schlechterdings keinen Preis gäbe. Die erwähnten Thatsachen aber bringen wir aus zwei Gründen zur allgemeinen Kenntniß: einmal, damit man uns nicht fürder mit unnützen Schritten dieser Art behelige, zweitens aber, damit man doch an maßgebender Stelle in Berlin in die Lage gesetzt werde, sich zu erklären, ob die gedachten Persönlichkeiten, die wir auf Erfordern näher zu bezeichnen bereit sind, wirklich irgendwie ermächtigt waren, die Ehrenhaftigkeit eines unabhängigen großen Wiener Blattes in Versuchung zu führen." —

Sonst ist nur noch erwähnenswerth die Lehrerversammlung in Breslau, aber nicht um ihrer selbst willen, sondern weil ihr erst Bismarck eine Bedeutung dadurch beilegte, daß er die Schulmeister zu seinen „treuen Kampfgenossen" telegraphisch beförderte. Es soll wohl in diesen Elementen eine noch schärfere Gegenstellung in dem Kampfe des preußischen Staates gegen die kath. Kirche gefunden werden und das Dictum selbst hat offenbar etwas berechnet Demagogisches, das auch bei den Beglückwünschten seine Wirkung nicht verfehlen wird.

Dagegen geht die „altkatholische Synode" in Bonn möglichst spurlos an der Menschheit vorüber, trotz dem vielen Getrommel und der lästigen Marktschreierei, die in gewissen Blättern diesem seltsamen Concil von Officieren ohne Armee vorausgegangen war. Viel bedeutsamer ist dagegen, daß die englische Presse, die bisher mit wenigen Ausnahmen des Jubels über die Behandlung der katholischen Kirche in Deutschland voll war, von der tonangebenden „Times" bis zu den kleineren Blättern herab anderer Meinung geworden ist und die Weisheit der Bismarck'schen Politik stark anzuzweifeln beginnt. Namentlich will es der englischen Presse in keinerlei Weise einleuchten, daß die kirchenpolitischen Gesetze nie zum Abschluß kommen, sondern immer neue Ergänzungen nöthig fallen. So erklärt es die „Times" für unmöglich, über gewisse Grenzen hinaus die Autorität des Staates geltend zu machen, und fährt dann fort:

„Man kann von dieser Art Gesetzgebung nur sagen, daß sie gänzlich außerhalb unserer Erfahrung liegt, und wir können ein so neumodisches Experiment nur mit beunruhigendem Interesse beobachten. Deutsche und preußische Gesetzgeber, das muß man voraussetzen, kennen ihre Landsleute und müssen Gründe, die uns nicht findbar sind, haben, um zu glauben, daß die Deutschen sich mit solchen Verfügungen zufrieden geben werden. Die Regierung übt ohne Zweifel in allen Sachen eine directere Autorität in Deutschland und Preußen aus als in diesem Lande, und es mag sein, daß die römisch-kathol. Bevölkerung, schon an unbedingten Gehorsam in Sachen gewöhnlicher Verwaltung gewöhnt, eine ähnliche Gelehrigkeit in religiösen Dingen entfalten wird. Wenn so, dann mag man der deutschen und preußischen Regierung dazu Glück wünschen, daß ihr die Hauptschwierigkeit religiöser Reformen erspart wird. Wir hatten freilich geglaubt, daß solche Bereitwilligkeit, eine neue Religion — für einen Römischkatholiken kommt es auf nichts weniger heraus — auf das Gebot von oben her zu adoptiren, auf Japan beschränkt war; und selbst deutsche Bauern entfalteten einst beträchtliche Hartnäckigkeit in ihrem religiösen Glauben. Aber in jedem Falle wird man aus den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes selbst ersehen, daß dessen ganze Wirksamkeit von der freiwilligen Zustimmung des Volkes abhängt. Die Frage ist also kurz, ob die Masse der Bevölkerung hinlänglich vorbereitet für protestantische oder altkatholische Principien ist, um dieselben anzunehmen. Es ist eine Frage, die nur die Ereignisse beantworten können; aber eine Regierung, die einen solchen Streit erregt, sollte ihres Terrains sehr sicher sein. Wenn das Volk so weit vorgeschritten ist, mag man bezweifeln, ob eine solche gewaltsame Reform nöthig war, und wenn es dies nicht ist, erregte die Civilgewalt gegen sich selber die ganze von einer geschickten und mächtigen Hierarchie geleitete Macht des Volks-Fanatismus. Kann es der Mühe werth sein, ein solches Risico zu laufen, um den Zufluß der Peterspfennige in den päpstlichen Schatz zu hindern? Mit einem Worte, eine solche Gesetzgebung kann nur, wie wir vom Anfang an gesagt haben, durch ihre Uebereinstimmung mit dem wirklichen Wunsche der kirchlichen Gemeinden, welche sie betrifft, gerechtfertigt werden. Nur dann ist begreiflich, daß diese Gesetzgebung unter gewissen Umständen werthvolle Reformen in nützlicher Weise beschleunigen kann. Aber dafür sind vor der Hand wenig Zeichen bemerkbar und der Fortgang des Kampfes zwischen den kirchlichen und Civilmächten kann nicht ohne Besorgniß für den Frieden des deutschen Reichs angesehen werden."

In ganz ähnlicher Weise äußert sich der sonst sehr katholikenfeindliche „Standard", Hauptorgan der englischen Conservativen, indem er die Politik Bismarcks in kirchlichen Dingen als eine mittelalterliche bezeichnet und es lediglich in die Hand der römisch katholischen Bevölkerung selbst legt, „ob die kunstvoll ausgearbeitete Maschine [Bismarck Fall'sche Gesetzgebung] überhaupt in Thätigkeit gesetzt werden kann."

Rede des Abg. v. Buß

in der Debatte über das Altkatholikengesetz.

Meine Herren! Ich werde, nach der Mahnung des Herrn Präsidenten, nicht in die gestern zum Abschluß gelangte allgemeine Debatte zurückfallen, doch nur mit einem eben so befugten Vorbehalt, und dieser ist: der Artikel 1 ist der Cardinalpunkt des ganzen Gesetzentwurfs und da er sich als die Frucht, als den Ausgang einer so sich nennenden rechtlichen Deduktion ankündigt, so muß ich diesem Artikel 1 die Wurzel abhauen, um dadurch den gesammten Stamm des Gesetzentwurfs zu fällen, und nach der Abräumung des den Gang der rechtlichen Erörterung hemmenden Gestrüpps die Sache wieder dahin zu führen, wohin sie nach dem positiven Kirchen- und Staatsrecht gehört. Ich hätte gestern, wie mir der Herr Präsident bezeugen wird, in der allgemeinen Discussion gesprochen; denn nach demselben Augenblick, wo das von allen Seiten des Hauses beklagte Vorgehen des Herrn Abg. Fieser eingetreten ist, hatte ich gerade das Wort zu nehmen; durch diesen beispiellosen Vorgang bin ich aber daran gehindert worden. Ich persönlich habe es nämlich nach diesem unerhörten Ausfall gegen die katholische Kirche für die Vertretung des kathol. Volks Badens, das fast eine Million Gläubige zählt, als würdig erachtet, den Saal zu verlassen. Ich bin auch nicht zurückgekehrt, obwohl meine Gesinnungsgenossen das gethan haben. Ich tadelte diesen Schritt nicht, den Sie gewählt; er war sogar formell vielleicht richtig, sachlich aber war er es ganz gewiß nicht, und so glaube ich, der öffentlichen Meinung wird auch mein Benehmen nicht ganz ungefällig sein. Nun, meine Herren, zur Sache! Blicke ich auf die Sache im Ganzen, so hat mich gleich im Anfang Manches gestört. Ich kann nicht läugnen, meinem persönlichen Gefühl von parlamentarischer Convenienz hat es widersprochen, die Commission so zusammengesetzt zu sehen, wie sie zusammengesetzt worden ist. Ich selbst habe ja keine Sehnsucht gehabt, in diese Commission gewählt zu werden: bin ich doch immer zwischen Karlsruhe und Freiburg unterwegs; aber die Commission besteht ja fast nur aus Altkatholiken und Protestanten. . . .

Präsident. Ich muß doch bemerken, daß eine Betrachtung über die Zusammensetzung der Commission unmöglich zu § 1 gehören kann.

v. Buß. Die Commission, wie sie ist, hat nun durch ihren Berichterstatter, ebenfalls einen Protestanten, den Commissionsbericht und in Folge davon diesen § 1 des Gesetzes festgestellt Der § 1, an den ich mich halten muß, enthält aber den Kern des ganzen Gesetzes. Die weitläufige, weil fast alle Grundzahlen und das lateinische und griechische Alphabet erschöpfende Begründung für diesen Gesetzentwurf ist nun aber von der Art, daß ich darin nicht nur allein das positive Recht der katholischen Kirche, sondern auch das positive Staaatsrecht verkannt sehe; wenn nun diese Grundlage, wie ich nachzuweisen habe, so unverlässig ist, so ist Das, was darauf gebaut wird, und namentlich der § 1, von vornherein hinfällig. Die ganze Rechtsdeduktion, wie sie dasteht, beruht auf einer in unserer Zeit massenhaft die Rechts- und Staatswissenschaft und die Gesetzgebung und Verwaltung beschlagenden contagiösen Krankheit: diese ist die Anerkennung der Staatsallmacht. Lesen Sie die Begründung von oben bis unten, es ist kein Glied der Kirchenverfassung und keine Thätigkeit dieses reichen Gliederbaues, die ihr zufolge nicht nach dem Belieben der Staatsgewalt beschränkt werden kann. Das ist aber, meine Herren, nicht die Lehre, nicht das Gebot der Freiheit, wenn der Staat über Das, was nicht er, sondern was Gott selbst gebaut, und über unser Gewissen, welches nicht der Staat, sondern Gott uns gegeben, verfügen kann. Vor solchen Grundsätzen, wie sie der Commissionsbericht darlegt, besteht nicht die von Gott seiner Kirche gegebene Freiheit, aber auch keine Gewissensfreiheit, aber auch nicht die durch Reichs- und Staatsrecht uns gewährleistete und verbürgte Freiheit der Kirche und der Gewissen. Zu dem Erweis dieser Behauptung muß ich nun hier etwas weiter ausholen. . . . (Ruf: Zu § 1!)

Meine Herren! Sie rufen mich zu § 1. Für solche ernste, tiefgreifende Erörterungen, wie sie uns hier liegen, gibt es Principien und Consequenzen. Ich kenne die Grundsätze und die Consequenzen, und diese letzteren werde ich festhalten und werde hierin consequenter sein als Das, was ich gestern gehört habe. Ich sagte: Ihr Bericht und Sie selbst errichten, über die katholische Kirche allein entscheidend, die Allmacht des Staats. Das habe ich zu beweisen. Es liegt also die Aufgabe der Abgrenzung zwischen den Gewalten des Staats und den Gewalten der Kirche vor. Wenn Sie nun die Gewalten der beiden großen Gemeinschaften, der Kirche und des Staates besprechen und begrenzen, so müssen Sie von dem Begriff der Kirche und des Staates ausgehen, Sie müssen von dem Zweck der beiden großen Gemeinschaften ausgehen und dann wird sich zeigen, wie sich die Grenzverhältnisse beider gestalten und wie sich die Anwendung dieses Ergebnisses für den § 1 dieses Gesetzentwurfs verwerthen läßt. Es ist sonach durchaus nothwendig, daß ich den Begriff der Kirche entwickle. Was ist nun die Kirche? Was ist zuvörderst die christliche Kirche? Ich sage nun: Die christliche Kirche ist das in sich souveräne, aber als Corporation dem Staat untergeordnete Reich, welches auf ihren göttlichen Stifter, auf das Prophetenamt, das Hohepriesteramt und das königliche Amt Christi gegründet und unter einer durch Christus bestellten Gemeinschaftsgewalt den von den Mitgliedern der Gemeinschaft anerkannten Zweck hat, die Menschheit, und zwar die gesammte

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Menschheit zu erlösen, zu heiligen, das Reich Gottes in ihr aufzubauen und jedem Gläubigen den Weg zur ewigen Seligkeit zu bereiten. Das ist meine Definition von der christlichen Kirche und das ist geschichtlich die katholische Kirche; von dieser lösten sich aber im Lauf der Zeiten einzelne Theile ab: so zuerst die griechische Kirche, später das protestantische Bekenntniß mit seinen verschiedenen Zweigen.

Gegenüber diesen Ausgeschiedenen ist nun die katholische Kirche die im Verband mit dem Episcopat und Primat sichtbare und in kirchlichen Dingen souveräne Gemeinschaft der Gläubigen unter Christus, zu dem Zweck der Erlösung und Heiligung der Menschheit, der Einführung des Reichs Gottes auf Erden und der Erlangung der ewigen Seligkeit ihrer Mitglieder.

Das klingt allerdings stark geistig, weil geistlich. Ja, meine Herren, hier komme ich allerdigs in flagranten Widerspruch mit der sogenannten Rechtsausführung des Berichts, wie sie dasteht. Das ist eben das Unglück unserer Zeit, wenn sie — und das ist ihre Lust — Kirchengesetze macht, daß sie keine Ahnung mehr hat von dem Uebernatürlichen, sondern die Kirche behandelt, wie irgend eine andere Gemeinschaft auf Erden ohne Rücksicht auf die Stiftung der Kirche durch den allerheiligsten Erlöser; davon nimmt man keine Notiz, man behandelt und mißhandelt die Sache wider ihre Natur: man behandelt die Kirche wie jede andere Corporation, wie etwa z. B. ein Spital. Ich aber, meine Herren, steige höher und die Sache begehrt, daß wir höher steigen, wenn wir anders in der Wahrheit und im Recht bleiben wollen. Das ist also das Wesen, der Begriff, der Zweck der Kirche.

Was ist nun das Wesen, der Begriff, der Zweck des Staats? Der Staat ist die in sich souveräne, aber in Glauben und Sittlichkeit der Kirche untergeordnete Gemeinschaft eines Volks oder eines Theils eines Volks, welche auf einem Gebiete unter einer höchsten Gemeinschaftsgewalt zu erreichen hat folgende von der Gemeinschaft anerkannten 4 Zwecke: zuerst und hauptsächlich die Rechtsordnung, sodann die öffentliche Wohlfahrt, die öffentliche Sittlichkeit und die Gestaltung der öffentlichen Dinge im nationalen Geiste. Das sind die vier Zwecke des Staats. Nun, sehen Sie, sind zwei Souveräne da. Sie haben, meine Herren, in der Kirche und in dem Staat zwei in sich, d. h. in ihrer wesentlichen Zuständigkeit souveräne Ordnungen vor sich. Die Kirche ist in sich souverän, aber als Corporation, welche nur durch das Recht entsteht und besteht, untersteht sie dem Staat; aber auch der souveräne Staat ist als christlicher Staat der Kirche, als dem Reich des Glaubens und der Sittlichkeit, untergeben. Diese gegenseitig zu achtende Selbständigkeit und diese gegenseitige Untergebenheit der Kirche und des Staats sind nothwendig, wenn beide als Organe der Menschheit dienen sollen.

Aber Sie erkennen, meine Herren, neben diesen Gemeinsamkeiten auch Unterschiede:

Die Kirche ist eine Anstalt der gesammten Menschheit, eine Weltkirche; der Staat dagegen ist nur die Gliederung eines Volks oder gar nur eines Theils eines Volks. Daraus folgt, daß die Kirche keine National-, keine Staatskirche sein darf. Es besteht keine badische katholische Kirche, sondern nur eine katholische Kirche in Baden.

Die Kirche ist aber ferner eine unmittelbar göttliche Stiftung, der Staat dagegen nur eine mittelbar von Gott veranlagte und oft nur zugelassene Gliederung. Die Kirche ist sonach eine ihrer Gestaltung durch den Staat unzugängliche, unnahbare Institution.

Die Kirche ist ferner eine ihrem tiefsten innersten Wesen gemäß einheitliche, alle Völker in Lehre, Heilsordnung und Regiment einig durch- und übergreifende Ordnung. Der Staat dagegen ist eine nach Zeit und Raum, nach Volksthum wandelbare Ordnung, welche in ihre eigene Wandelbarkeit die wesentlich eine und einige Kirche nicht hineinziehen darf.

Die Kirche ist endlich eine äußere sichtbare Gemeinschaft, in welcher alle von ihrem göttlichen Stifter ihr zugedachten Gliederungen und Eigenschaften ihre Verkörperung gefunden, an welcher sich alle ihre Mitglieder erkennen und zurecht finden können; die katholische Kirche ist nicht, wie das protestantische Bekenntniß, eine innere sich aus der „interior claritas sacrae scripturae", d. h. aus innerer Klarheit der heil. Schrift herausgestaltende: die katholische Kirche tritt ihren Gläubigen als eine volle Aeußerlichkeit entgegen; daher ist sie über alle ihr von ihren Mitgliedern zugedachten Abänderungen und Auslegungen hinausgestellt.

Schon diese vier Charaktere weisen mehr als das halbe Alphabet des Commissionsberichts aus. Die Wurzeln sind ihm abgehauen: sein ganzer Stamm fällt.

Man muß aber, meine Herren, um richtig zu sehen und zu gehen, auf die Fundamente zurückgreifen. Nun sind aber in mehr als tausendjähriger Geschichte Kirche und Staat durch einander gewachsen und oft verwachsen. Da muß man nicht scheiden, wohl aber unterscheiden. Namentlich müssen Sie, meine Herren, an der Kirche zwischen der souveränen Gemeinschaft und zwischen der Corporation, die beide in einander geschachtelt sind, unterscheiden, wenn Sie zu präcisen Folgerungen kommen wollen. Es ist von jeher ein Bekenntniß der Kirche gewesen und der gegenwärtige Papst hat es wiederholt ausgesprochen, daß Kirche und Staat nicht getrennt werden sollen. (Forts. f.)

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 1. Juni. Berathung des Berichts des Abg. v. Feder über den Gesetzentwurf die Kapitalrentensteuer betr.*)

Der Gesetzentwurf bricht mit dem unserer bisherigen Kapitalsteuer-Gesetzgebung unterliegenden Grundsatze: daß der Kapitalwerth des Zinsen- und Rentenbezuges besteuert werden soll; er setzt an dessen Stelle den wirklichen Ertrag aus Kapitalvermögen als das durch die Steuer zu treffende Object. Der Bericht anerkennt, daß es richtiger ist, die Rente des Kapitals, statt das Letztere zu besteuern, ohne Rücksicht darauf, welchen Rentenbetrag es abwirft. Der Bericht empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfes unter Beobachtung einiger in Antrag gebrachter Abänderungen.

In der allgemeinen Discussion ergreifen das Wort: Die Abgg. Stösser und v. Buß: Der Finanzminister Ellstätter und Berichterstatter v. Feder. Die Debatte bewegt sich in dem engeren Rahmen der Unterscheidung zwischen dem bisherigen Kapitalsteuergesetz und der Vorlage.

Art. 1 wird ohne Bemerkung angenommen.

Art. 2. Hier soll die Aenderung gegenüber dem bestehenden Kapitalsteuergesetz eintreten, daß „die Zinsen, Renten und Dividenden aus Aktien von Eisenbahnen, Bank-, Bergwerks- und anderen industriellen und Handelsunternehmungen — im Allgemeinen auch wenn sie aus gewerbssteuerpflichtigen Unternehmungen herrühren — für steuerpflichtig erklärt werden; dies mit dem Zusatze: „ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen im Großherzogthum oder anderswo der Gewerbesteuer unterliegt."

Abg. v. Feder vertritt den schon in der Commission von ihm geltend gemachten Standpunkt: daß, nachdem beschlossen sei, die Aktiengesellschaften neben der Gewerbesteuer mit einer Einkommensteuer zu belegen, die nochmalige Besteuerung der Aktienerträgnisse im Wege einer Kapitalrenten-Besteuerung sich als übermäßig, als eine vierfache Besteuerung und damit als unbillig darstelle. Er hält nicht für gut, mit dem großen Steuerschöpflöffel allzutief einzugreifen; er würde einen Antrag unterstützen, um die Aktienerträgnisse von der Kapitalrentensteuer zu befreien, soweit solche von Unternehmungen im Großherzogthume herrühren, also schon besteuert sind.

Abg. Blum spricht für den Antrag der Mehrheit der Commission; ebenso der Abg. Stösser.

Die Abgg. v. Feder, Eichelsdörfer, Sachs (Heidelberg) und Bender stellen den Antrag: die Worte „ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen im Großherzogthum oder anderswo der Gewerbesteuer unterliegt" zu streichen und ferner den Art. 3 des früheren Gesetzes in folgender Fassung herzustellen: „Von der Kapitalrentensteuer ausgenommen sind die Zinsen, Renten und Dividenden aus Aktien von der Gewerb- und Einkommensteuer unterliegenden industriellen oder Handelsunternehmungen auf Aktien."

Regierungscommissar Nicolai spricht gegen den Antrag; der Abg. Bender für den Antrag, der Finanzminister Ellstätter dagegen; ebenso die Abgg. v. Buß und Junghanns, Letzterer unter Anerkennung der obwaltenden Schwierigkeiten und der Betonung, daß es vielleicht am besten sein dürfte, für die Aktiengesellschaften ein besonderes Steuergesetz zu erlassen.

Nachdem noch die Abgg. v. Feder und Stösser als Antragsteller und Berichterstatter gesprochen, wird der Antrag des Abg. Feder und Gen. mit allen gegen 4 Stimmen abgelehnt und hierauf der Art. 2 in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Zu Art. 4 stellen die Abgg. Seefels, Sachs und Gen. den Antrag, bezüglich der Besteuerung der Reichsausländer beizufügen: „welche des Erwerbes wegen" im Großherzogthum ihren Wohnsitz haben.

Regierungscommissar Nicolai und der Berichterstatter erklären sich gegen den Antrag.

Der Antrag der Abgg. Seefels und Gen. wird abgelehnt.

Zu Art. 17, Abgabe der Steuererklärungen betr., bemerkt der Abg. v. Feder: es werde gewünscht, daß bei den neuen Deklarationen ein Rückgriff auf frühere nicht vollständig genaue Angaben nicht würde gemacht werden; daß vielmehr eine Art von Generalpardon für frühere nicht ganz zutreffende Angaben möchte ertheilt werden.

Finanzminister Ellstätter freut sich, wenn das Steuergewissen sich regt und das Bestreben sich geltend mache, bisherige zu niedrige Angaben richtig zu stellen. Es würde mit Einführung des neuen Gesetzes wohl die Weisung ertheilt werden, auf Grund der bezüglichen neuen Steuererklärungen keine Untersuchungen wegen früheren Angaben einzuleiten; er wolle jedoch damit nicht ausgesprochen haben, daß die für das laufende Steuerjahr etwa zu niedrig gemachten Angaben straffrei bleiben sollten.

Art. 31, wozu die Commission schärfere Strafbedingungen beantragt hat, wird in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Handelsminister Turban legt einen zwischen Baden und der kaiserlichen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrag vor. Derselbe betrifft die Eisenbahn-Anschlüsse: 1. Leopoldshöhe—St. Louis, 2. Müllheim—Mühlhausen und 3. Breisach—Colmar. Ferner legt der Handelsminister einen Gesetzentwurf, den Bau einer Eisenbahn von Freiburg nach Breisach betr. und ferner einen Nachtrag zum Haupt-Finanzetat, die schwimmenden Doks bei Constanz und die Güterstation zu Petershausen bei Constanz betreffend vor.

✱ **Karlsruhe**, 2. Juni. (1. Kammer.) Berathung des Berichts des Hofgerichtspräsidenten Hildebrandt, den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken betr.

Allgemeine Discussion.

Frhr. v. Röder: Er enthalte sich bei diesem Gesetz jedes Urtheils über Dinge des Glaubens. Es liege ein Gesetzentwurf vor, von dem er wünsche, daß er nicht vorläge im Interesse der großh. Regierung wie der Ruhe des Landes. Es mache einen unangenehmen Eindruck, daß bei uns immer der Tummelplatz religiöser Streitigkeiten sei, während man in Württemberg, wo doch nur 1/3 Katholiken seien, davon nichts wisse. Den kirchlichen Streit überlasse er lediglich den Theologen; er beziehe sich nur auf die rechtliche Seite der Sache. Er habe sich nun die Frage vorgelegt: wer ist Bischof, wer ist Katholik im Lande, wer hat also Anspruch auf Kirchenvermögen? Redner weist aus der bestehenden Gesetzgebung nach, daß nur der Bischof von Freiburg katholischer Bischof sei, und dann aus dem Diöcesankatechismus, daß nur die mit dem Bischof in Uebereinstimmung befindlichen Katholiken wirklich solche seien und als solche nur Anspruch auf das Kirchenvermögen hätten. Das Gesetz sei also jedenfalls verfrüht; man hätte erst abwarten sollen, wie die Dinge sich gestalten. Und was würden die Folgen des Gesetzes sein? Nun, wenn die Altkatholiken irgendwo in einer Kirche Gottesdienst gehalten haben, so sei die Kirche für die Römisch-Katholiken geschlossen und das beklage er, wenn die Minorität so sehr auf Kosten der Majorität berücksichtigt würde. Er erinnere nur an Karlsruhe, wo vielleicht 1000 Altkatholiken gegen 16,000 andere Katholiken ständen; solle man nun Ersteren die Stadtkirche geben? Eben solche Bedenken habe er in Betreff des Pfründegenusses. Auch habe er große Bedenken hinsichtlich dieses Gesetzes gegenüber der protestantischen Kirche, was Redner näher erläutert.

Frhr. v. Bodmann: Mit Bedauern habe er gehört, daß sein Freund Graf Kageneck krank und deßhalb ihm allein die Vertretung der kath. Interessen überlassen sei. Redner definirt die Glaubenslehre über die Infallibilität, wornach sich die Katholiken einem obersten Gerichtshof zu unterwerfen hätten ohne weitere Appellation. Redner citirt Schulte, der sich ganz in diesem Sinne äußere. Wenn der Bericht dagegen weniger einwende, aber den Schwerpunkt darin finde, daß sich das Dogma auf das Gebiet der Sitten beziehe, so sei hier nichts zu fürchten, denn es handle sich nur um die 10 Gebote Gottes und nicht um Eingriffe in staatliche Dinge. Was die päpstliche Jurisdiction anlange, so sei auch hier keine Befürchtung nöthig, denn im Cap. 3 werde ausdrücklich die bischöfl. Jurisdiction garantirt. Von einem kirchlichen Staatsbürgerrecht, von dem der Bericht rede, habe er nie etwas gehört. Die Genußberechtigung am kathol. Kirchenvermögen

*) Nach der Neuen Bad. Landesztg., da unser Referent zu Anfang der Sitzung redaktioneller Geschäfte wegen aus dem Hause abgerufen wurde. D. Red.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sei nie einem einzelnen Mitglied, sondern der Corporation als solcher garantirt. Wenn man es ablehne zu entscheiden, wer Katholik sei und wer nicht, so entscheide man anderseits im selben Augenblick, daß die Altkatholiken noch Katholiken seien, ja sogar Römisch-Katholiken, wie's im Bericht heiße. Bei den Protestanten könnten viele Richtungen gelten, in der kathol. Kirche sei das nicht statthaft. Wenn es sich um ähnliche Dinge in der protestantischen Kirche handeln würde in Betreff der Lutheraner oder Anderer, so würde er sich der Abstimmung enthalten.

Der Bericht habe es sich sehr leicht gemacht in der Entscheidung, wer Katholik sei. Das komme ihm vor, wie wenn eine fremde Regierung entscheiden wolle, wer noch Badenser sei. Dagegen sage er, nur die Kirche allein habe zu entscheiden, wer zu ihr gehöre. Nur wer an dem Primat des Papstes festhalte, könne als Katholik betrachtet werden, während die Altkatholiken auf eigene Faust ihre Kirchengenossenschaft gegründet hätten. Zu diesen Altkatholiken gehörten nun eine Menge Elemente, die längst mit der kath. Kirche gebrochen hätten, und wenn diese Elemente die Oberhand hätten, werde man sehen, wie rasch der Wagen ins Rollen komme.

Die Absicht des Gesetzentwurfs sei, die altkath. Bewegung wieder in Fluß zu bringen; jedenfalls wird die Folge unendliche Verwirrung, Haß und Benachtheiligung der Majorität der Katholiken sein, die viele ihrer Kirchen verlieren würden. Der Herr Staatsminister habe im andern Hause seine Unparteilichkeit betont; indessen die Thatsache, daß eine Menge abhängiger Beamten die Sache förderten und die der Regierung nahe stehenden Amtsverkündigungsblätter sich so warm dafür äußerten, beweise doch, daß die Regierung der Sache freundlich gesinnt sei.

Es seien bis jetzt nur zwei Geistliche der Bewegung beigetreten, das Damoklesschwert, das über dem Clerus hänge, werde es vielleicht dahin bringen, daß eine kleine Zahl sich anschließe; die Kirche habe übrigens schon schwerere Verfolgungen durchgemacht und sie bestanden, — sie werde auch diese Gefahr im Hinblick auf die ihr gewordene Verheißung überwinden.

Staatsminister Jolly: Er würde es für eine Sünde halten, einen Beamten irgend wie zu beeinflussen in kirchlichen Dingen, — die Beamten seien hierin nicht abhängig und man werde der Regierung auch nicht einen Fall des Gegentheils nachweisen können. Mit den Amtsverkündigungsblättern habe er keine Beziehungen; die Regierung begünstige hierin nicht, sie trete aber auch nicht feindlich gegenüber. So viel über die gemachten Vorwürfe.

Was den Gesetzentwurf betreffe, so wolle er ihm gegenüber seine Pflicht als Adoptivvater desselben thun. Die Behauptung anlangend, es sei jetzt das Gesetz inopportun, so sei er selbst einige Zeit unschlüssig gewesen, ob jetzt die Sache vor der Kammer opportun sei. Allein der Getzentwurf liege jetzt einmal vor, es müsse also Ja oder Nein gesagt werden. Möge auch jetzt vielleicht eine gewisse Erregung, selbst Leidenschaft sich der Gemüther bemächtigen, so sei es doch aber auch möglich, daß die Verhandlungen aufklärend wirken. Jedenfalls sei eben der Streit einmal da, er müsse also ausgetragen werden.

Nun handle es sich aber um die Bitte einer Minorität um Rechtsschutz und da sei man unter allen Umständen verpflichtet, dem Rechtssuchenden sein Recht zu gewähren. Dagegen sei die Frage der Opportunität nur höchst untergeordneter Art.

Haben nun die Altkatholiken ein Recht darauf, geschützt zu werden? Diese Frage müsse unbedingt bejaht werden. Es bestehe seit dem vatican. Concil ein Zwiespalt innerhalb der kathol. Kirche, während sie früher ganz einheitlich gewesen sei. Nun hätten aber die Beschlüsse des vatican. Concils bei uns keine rechtliche Bedeutung; daraus folge schon, daß Jeder, der diese vatican. Decrete nicht anerkenne, vom Staate nach wie vor als Katholik betrachtet werden müsse. Auch sei nicht zu läugnen, daß vor dem Concil Jeder als Katholik habe gelten können, obgleich er von dem Satz der Infallibilität nichts gewußt oder ihn bestritten habe. Also in diesem Sinn liege immerhin ein neues Dogma vor.

Die Frage, wer Katholik sei, müsse in vielen Fällen von weltlichen Behörden entschieden werden, wie z. B. bei Stiftungen u. dgl., die zu Gunsten von Katholiken stipulirt seien. Im vorliegenden Fall behaupteten nun zwei Arten von Katholiken die wahren Katholiken zu sein; der Staat mische sich dabei nicht in ihre dogmatischen Streite, sondern erkenne sie beide als Katholiken an. Bei den Altlutheranern liege das anders, da diese aus der evangelischen Kirche ausgetreten seien, während die Altkatholiker nicht ausgetreten seien.

Ueber die Frage, ob die Altkatholiken in der That nur das neue Dogma verwerfen oder weiter gehen wollten, maße er sich kein Urtheil an, so wenig wie darüber, ob die vaticanischen Katholiken alle im Herzen von der Infallibilität ernstlich durchdrungen seien.

Wer gegen Art. 1 und 2 des Gesetzes opponire, wolle das bestehende Recht des Staates ändern, so daß also die Sache umgekehrt liege, als wie die Gegner des Gesetzes behaupteten. Die Regierung habe erklärt, daß die vaticanischen Decrete keine rechtliche Geltung im Lande hätten, also hätte man sie, wenn sie hierin gefehlt habe, längst in Anklagestand setzen müssen; so habe auch wohl die vaticanische Presse die Gewährung von Kirchen an die Altkatholiken als Unrecht bezeichnet, aber die gleiche Partei habe darüber in der Volksvertretung geschwiegen, also nichts Unrechtes darin gefunden. So sei's auch mit der Anerkennung des Bischofs Reinkens, so daß, wenn derselbe unrechtmäßiger Weise anerkannt worden sei, alle diejenigen, die gegen das Gesetz seien, die Regierung hätten in Anklagestand versetzen müssen und das sage er besonders auch Frhrn. v. Röder gegenüber.

Redner erörtert die päpstliche Infallibilität, die auch in ihrer mildesten Form, wenn man nur an einen Gerichtshof dabei, wie Frhr. v. Bodmann denke, schon ungeheuer stark sei; denn dagegen, daß ein Gerichtshof apodiktisch in die Gewissen eingreifen wolle, sei nothwendig eine Opposition hervorgerufen worden. Aber es handle sich auch um das Gebiet der Sitten, und daß da ein auswärtiger Souverän, der unserer Cultur fremd entgegenstehe, eingreifen wolle, dagegen werde er, so lange ihm Gott die Kraft gebe, ankämpfen. Auch sei es nicht zu läugnen, daß die Jurisdictionsgewalt der Bischöfe stark eingebüßt habe.

Allerdings seien die Bestimmungen des Gesetzes etwas vag, aber man müsse eben, wenn es nicht präciser geschehen könne, wenigstens so weit helfen als es möglich sei. Zur Gründung einer altkathol. Gemeinde sei nothwendig der Nachweis des kirchlichen Bedürfnisses und der Nachweis, daß die Mittel zu einer Pfarrei vorhanden und für die Pastoration gesorgt sei. Es sei getadelt worden, daß derjenige Priester, der altkatholisch werde, seine Pfründe behalte, auch gegen den Willen der Gemeinde; aber das sei nur eine Folge unseres bestehenden Rechts, da die Beschlüsse des vaticanischen Concils rechtlich bei uns keine Geltung hätten. Dieser Satz komme ja aber auch den vaticanischen Katholiken zugut; denn ein Pfarrer, der vaticanisch katholisch bleibe, behalte seine Pfründe ja auch, auch wenn die ganze Gemeinde altkatholisch werde, da er ein wohlerworbenes Recht habe. So messe also die Regierung ganz gerecht nach beiden Seiten. Eine Theilung der Pfründen wolle er nicht, weil es sonst aussehe, als ob die Regierung die Altkatholiken begünstigen wolle. Die Theilung des Kirchenvermögens pro rata wie die Mitbenützung der Paramente und der Kirchen selbst sei nur billig. Es sei nicht so ernst gemeint mit dem Sacrileg, das die Curie über Kirchen ausspreche, in denen altkathol. Gottesdienst gehalten worden sei; so sei in einer Kirche einige Zeit Gottesdienst für beide Theile gehalten worden und in Constanz habe der dortige Pfarrer dasselbe thun wollen und habe erst auf einen anderweitigen Befehl von Freiburg den weitern Gottesdienst unterlassen. Es sei weder in der katholischen Kirche, noch im Christenthum oder in der Humanität begründet, den Gottesdienst Anderen unmöglich zu machen. Also die vaticanischen Katholiken selbst seien daran Schuld, wenn ihnen ihre Kirchen verloren giengen; trotzdem werde man Seitens der Regierung Alles aufbieten, um eintretenden Falles auch den vaticanischen Katholiken Lokale zur Verfügung zu stellen.

Graf Berlichingen: Wenn v. Bodmann sage, er werde sich der Einmischung in protestantischen Kirchenangelegenheiten enthalten, so falle es Redner auch schwer, sich in katholische Dinge zu mischen; er thue dies aber im Hinblick auf die Verfassung und in dieser Richtung stimme er dem Gesetze bei. Bedenken wegen der protestantischen Kirche habe er nicht, wie Frhr. v. Röder. Eine Vorlage über eine Eisenbahn sei ihm lieber als diese; dergl. Dinge seien ihm widerlich, allein die altkatholische Sache sei nun einmal eine badische und deutsche Angelegenheit, und er hätte daher gewünscht, daß vom Reich die Sache geordnet würde. Die Haltung der Regierung sei ganz parteilos und ihr Verfahren daher zu billigen. Obendrein habe das oberste Gericht sich in ähnlicher Richtung geäußert und die gerichtliche Entscheidung hätte ihm eigentlich genügt, um den Altkatholiken gerecht zu werden, auch ohne dieses Gesetz. Aber das Gesetz liege einmal vor und es werde dadurch die kathol. Kirche nicht geschädigt.

Was die altkath. Bewegung betreffe, so lasse sie ihn sehr kühl; es sei das etwas Halbes, — er sehe da keine Opferwilligkeit, keinen Ulrich v. Hutten, sondern von vornherein einen wohldotirten Bischof, offene Kirchenthüren und alles schön in Ordnung. Ohne Martyrium werde schwerlich etwas Religiöses einen Aufschwung nehmen und es sei kaum der Mühe werth, so viel Lärm von dem Altkatholicismus zu machen. Auf Glaubenssachen lasse er sich nicht ein, er achte Jeden, der das Dogma nicht glaube, er glaube es ja auch nicht, aber er halte es nicht für wahr, daß die Altkatholiken wirklich nur die Infallibilität verwerfen. Andrerseits sei nicht zu läugnen, daß durch fortwährend neue Dogmen eine Kirche eben nicht mehr die sei, die sie vordem gewesen. So habe man früher der protestantischen Kirche die Agende aufdrängen wollen; die nichts davon wissen wollten, seinen nach seiner Ansicht im Recht gewesen. Das Gesetz habe viele Halbheiten und er sehe voraus, daß es auf dem nächsten Landtag wieder zu neuen Aenderungen kommen werde.

Frhr. v. Röder sucht einige Bemerkungen von Frhn. v. Bodmann und von Staatsminister Jolly zu rectificiren. (Schluß folgt.)

Deutschland.

Karlsruhe. In der Debatte über das Altkatholikengesetz hat bekanntlich Hr. Staatsanwalt Fieser das Dogma vom unfehlbaren Lehramte als infame Irrlehre genannt und wurde deßhalb vom Präsidenten zur Ordnung gerufen. Einige liberale Blätter, darunter die „Bad. Landeszeitung", hielten diesen Ordnungsruf für nicht gerechtfertigt; die liberale „Köln. Ztg." spricht sich jedoch anders über jenen „bedauerlichen" Vorgang aus. Sie meint, wenn die Mitglieder einer hilflosen Minderheit sich etwa in den Ausdrücken vergreifen, so seien sie zu entschuldigen; aber nicht zu entschuldigen sei es, wenn eine Minderheit, die sich gefallen lassen müsse, überstimmt zu werden, sich auch noch von der siegessicheren Mehrheit Beleidigungen müsse an den Kopf werfen lassen — die „Augsb. Allg. Ztg." erklärte sich mit diesen Aeußerungen über den „peinlichen" Vorgang völlig einverstanden. [Dies der „Bad. Landsztg." aus dem „Anz. f. St. u. L." zur Beherzigung, wenn sie wieder einmal Lust haben sollte, dem „Bad. Beobachter" ein Capitel über mögliche Beleidigungen zu lesen, die in irgend einem Artikel gefunden werden könnten! D. R.]

München, 1. Juni. Heute Vormittag fand in der Frauenkirche ein Trauergottesdienst für den verstorbenen Reichstagsabgeordneten v. Mallinckrodt statt. Außer sämmtlichen Mitgliedern der bayerischen patriotischen Partei waren auch zahlreiche liberale Abgeordnete erschienen, darunter Stauffenberg, Marquardsen, Edel, Herz, Gerstner, Kastner. Die Kirche war dicht gefüllt.

Ausland.

Santander, 31. Mai. Der carlistische General Lizzarraga hat die Verbindung zwischen Hernani (an der großen Straße nach Frankreich) und San Sebastian unterbrochen. Zwischen der Garnison von Hernani und den Carlisten haben lebhafte Gefechte stattgefunden. Die Verluste waren auf beiden Seiten nicht unerheblich.

New-York, 31. Mai. Die Journale veröffentlichen ein Schreiben Rochefort's, worin derselbe die von der Pariser Commune vollzogenen Hinrichtungen, sowie die anderen von ihr begangenen Gräuel als Repressalien gegenüber dem Verfahren der Regierungstruppen rechtfertigt und die Leiden der deportirten Communisten während des Transports und des Aufenthalts in Neu-Caledonien schildert.

Lokales.

*Karlsruhe, 2. Juni. Wie uns vom königl. Militär-Commando mitgetheilt wird, spielen wieder hie und da Militärmusiken Abends auf dem Schloßplatz, erstmals die Dragoner-Musik am Mittwoch Abend von ½7 Uhr an.

* **Karlsruhe**, 2. Juni. Das Altkatholikengesetz wurde in namentlicher Abstimmung von der I. Kammer mit allen gegen 3 Stimmen (Frhr. v. Bodman, Frhr. v. Gemmingen und Frhr. v. Röder) angenommen.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von Dr. Ferd. Bissing.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Heidelberg.

Vergebung von Bauarbeiten

für das kath. Schulhaus in Neckarelz.

Die in diesseitigem Ausschreiben vom 18. Mai l. J. aufgeführten Bauarbeiten sollen

Samstag, 6. ds., Nachmittags 3 Uhr,

in genanntem Gebäude einer öffentlichen **Versteigerung** ausgesetzt werden.

Plan, Ueberschlag und Bedingungen liegen ebendaselbst, sowie bei unterzeichneter Stelle zur Einsicht bereit.

Heidelberg, den 1. Juni 1874.

Erzbischöfliches Bauamt.

Lutz.

Schwaningen. 2.2.

Bauaccord-Begebung.

Zur Restauration des Pfarrhauses in **Weizen**, Amts Bonndorf, sind

	im Anschlag von:
Maurerarbeiten . . .	181 fl. 12 kr.
Anstreicherarbeiten . .	11 fl. 50 kr.
Tapezierarbeiten . . .	10 fl. 12 kr.
Hafnerarbeiten . . .	— fl. 36 kr.
Schreinerarbeiten . .	2 fl. 6 kr.
Schlosserarbeiten . .	5 fl. 48 kr.

erforderlich, welche im Soumissionswege in Accord gegeben werden sollen. Die zur Uebernahme Lusttragenden werden eingeladen, ihre Angebote schriftlich innerhalb 14 Tagen bei der kath. Stiftungscommission in Schwaningen versiegelt und portofrei einzureichen, woselbst inzwischen die Ueberschläge und Bedingungen zur Einsichtnahme aufliegen. Der Meßner in Weizen ist angewiesen, zur Einsicht der Arbeiten das Pfarrhaus zu öffnen.

Schwaningen, den 28. Mai 1874.

Die kath. Stiftungs-Commission.

Knöbel, Pfr.

Zum bevorstehenden heil. Fronleichnamsfeste empfehle eine ausgezeichnete Qualität

Weihrauch

zu billigem Preise.

Carl Malzacher,

Langestraße 139 in **Karlsruhe.**

Verkauf von Kirchen-Figuren!

Eine größere Anzahl einfarbiger und polychromirter Kirchenstatuen aus Terracotta, 2½ bis 4½ Fuß hoch, sowie sämmtliche dazu gehörige gut erhaltene Gypsformen werden wegen Einstellung dieser Fabrikation zu ermäßigten Preisen von dem Unterzeichneten — in der Steingut-Fabrik Villeroy & Boch in Mettlach — zu verkaufen gesucht.

Anfragen wolle man direct an diese Firma richten.

6.1. **J. Kieffer,** Maler.

Für katholische Vereinslokale.

In der Unterzeichneten ist soeben eingetroffen:

Ein wirklich gelungenes, schönes

Portrait Pius IX. (Oelfarbendruck)

in weißem Lamakleide den Segen ertheilend, nach der neuesten Photographie lebenstreu ausgeführt.

Größe: 73 Cm. hoch, 59 Cm. breit.

Preis: fl. 7.

In reich verzierter Gold-Barockrahme fl. 12.

Große Auswahl von

Oelfarbendruckbildern

mit und ohne Rahmen.

Freiburg. 3.2. Literarische Anstalt.

KREUZWEGE

in Oelgemälden und Oelfarbendrucken.

Unterzeichnetes Institut empfiehlt **Musterstationen** zum Vergleiche mit anderen Erzeugnissen zur geneigten Einsicht und trägt bei Bestellung das Porto.

Es ist sicherlich Absicht der betreff. P. T. Käufer, ein der kirchlichen Würde entsprechendes Kunst-Product zu erhalten; daher die geringe Mühe des Vergleiches gewiß nicht unlohnend sein dürfte, zudem dadurch keine Verbindlichkeit entsteht, Auftrag zu ertheilen.

Ebenso werden Altargemälde und Statuen geliefert. Kataloge gratis und franco.

F. Gypen's Kunst-Verlag für religiöse Werke und Institut für kirchliche Malerei in **München.**

6.4

BADEN-BADEN.

Heilanstalten, Thermalbäder, Molkenanstalt, russische Dampfbäder, Trinkhalle. — Conversationshaus mit Lesecabinet, Restaurationssäle, Café und Billard während des ganzen Jahres geöffnet. — Grosse Concerte, Symphonie- und Quartett-Soiréen, Extra-Concerte hervorragender Künstler. — Bals parés, Réunions. — Ausgezeichnetes Kurorchester mit Instrumental-Solisten, täglich 3 Mal. — Militär-Concerte. — Opern- und Schauspiel-Vorstellungen. — Ballet. — Feuerwerk, Illumination. — Jagden und Fischerei. — Taubenschiessen. — Wettrennen. 12.4.

Lungenschwindsucht ist heilbar.

Brust- und Lungenkranke

finden auf naturgemäßem Wege selbst in verzweifelten und von den Aerzten für unheilbar erklärten Fällen

radicale sichere Heilung ihres Leidens

nach specieller Beschreibung ihrer Krankheit.

Näheres brieflich durch

J. F. G. Berger, Berlin,

Wallstraße Nr. 23.

Lungenschwindsucht ist heilbar.

Lungenschwindsucht ist heilbar.

Lungenschwindsucht ist heilbar.

Stellensuchende aller Branchen werden placirt. Bureau „Germania“, Breslau, Reuschestraße Nr. 52. 86

Thätige Agenten gesucht für den Verkauf von Anlehensloosen.

Joh. H. Sternberg,

Bankgeschäft. **Frankfurt a. M.**

Tausende

werden oft an zweifelhafte Unternehmungen gewagt, während vielfach Gelegenheit geboten ist, mit geringer Einlage zu bedeutenden Capitalien zu gelangen.

Durch ihre vortheilhafte Einrichtung ganz besonders zu einem soliden Glücksversuche geeignet ist die staatlich genehmigte und garantirte Geldverloosung.

300,000 Mark

oder

210,000 Silbergulden

eventuell als Hauptgewinn, speciell aber Gewinne von Mark 200,000 — 100,000 — 75,000 — 50,000 — 40,000 — 2 a 30,000 — 25,000 3 a 20,000 — 3 a 15,000 — 5 a 12,000 — 13 a 10,000 11 a 8000 — 11 a 6000 — 28 a 5000 2 a 4000 — 56 a 3000 — 152 a 2000 — 362 a 1000 u. s. w. bietet obige Verloosung in ihrer Gesammtheit und kann die Betheiligung um so mehr empfohlen werden, als weit über die Hälfte der Loose im Laufe der Ziehungen mit Gewinn gezogen werden müssen.

Zu der schon am

17. u. 18. Juni d. J.

stattfindenden 1. Ziehung kosten:

Ganze Original-Loose	fl.	3	30 Xr.
Halbe „ „	„	1	45 „
Viertel „ „	„	—	53 „

wobei wir ausdrücklich bemerken, daß von uns nur die wirklichen mit dem amtlichen Wappen versehenen Loose versandt werden.

Das unterzeichnete Handlungshaus wird geneigte Aufträge gegen Einsendung, Posteinzahlung oder Nachnahme des Betrages sofort ausführen und Verloosungspläne gratis beifügen, ebenso amtliche Ziehungslisten den Loos-Inhabern prompt übermitteln. Wir versenden die Gewinne nach jedem Orte oder können solche auf Wunsch der Theilnehmer durch unsere Verbindungen in allen Städten Deutschlands auszahlen lassen; man genießt somit durch den directen Bezug alle Vortheile.

Da die Ziehung in aller Kürze beginnt und die noch vorräthigen Loose bei den massenhaft eingehenden Aufträgen rasch vergriffen sein dürften, so beliebe man sich baldigst und direct zu wenden an

Bottenwieser & Co.,

Bank- und Wechselgeschäft in Hamburg. 8.5

Gr. Hoftheater in Karlsruhe.

Dienstag 2. Juni. Drittes Quartal. 75. Abonnementsvorstellung. Zum ersten Mal: **Jerry und Betely.** Singspiel in 1 Akt von Goethe, Musik von Frau Ingeborg von Bronsart. Neu einstudirt: **Der häusliche Krieg.** Komische Oper in 1 Akt von Franz Schubert. Anfang halb 7 Uhr.

Theater in Baden.

Mittwoch 3 Juni. **Die Sirene.** Lustspiel in 4 Akten von Mosenthal. Anfang halb 7 Uhr.

Todesfälle.

27. Mai. August, Vater Schreiner Hilß. 3 J.

28. „ David, Vater Kaufmann Ettlinger. 5 M. 19 T.

Cours der Staatspapiere. Frankfurt, 1. Juni.

Staatspapiere	pr. comptant	
Preußen 4½% Consol. Oblig	105 3/4	G
4½% do.	—	G
4% do.	—	b
Baden 5% Obligationen	104 5/8	G
4½% do.	101	G
4% do.	97 5/8	G
3½% do. v. 1842	91 1/4	b
Bayern 4½% Obl. (Ring 1jähr.)	101 1/8	G
4½% „ 1856 (8. ½jähr)	101 7/8	
4% „ „ 1jähr.	97 5/8	G
Württemberg 5% Obligationen	105 3/4	b
4½% „	101	G
4% „	97 5/8	b
Nassau 4½% Obligationen	95 5/8	G
3½% do.	93 1/2	G
Sachsen 5% do.	—	G
Gotha 5% do.	101 3/4	G
Gr. Hessen 5% do.	99 7/8	G
4% do.	97	G
Oesterr. 5% Silberrente Z. 4½%	67 3/8	bG
4% Papierrente Z. 4½%	62 3/8	G
do. do.	62 5/8	G
5% Ung.E.-B.-Anl. 1868	—	G
Rußland 5% Oblig. v. 1871	97 5/8	G

Rußland 5% Obligationen v. 1872	—	P
Belgien 4½% Obligationen	103 1/4	P
Schweden 4½% Oblig. in Thaler	98 1/8	G
Schweiz 4½% Berner Obligationen	98 1/4	P
4% „ „	95 7/8	G
N.-Amerika 6% Bonds 1882r v. 1862	99 5/8	
6% „ 1885r v. 1865	101 3/4	G
5% „ 1904r 10/40 1864	98 1/4	G
Spanien 3% neue Schuld von 1869	18 1/4	G
Frankreich 5% Rente. Fr. zu 28 kr.	95	G
do. leere.	—	P
Actien und Prioritäten.		
Badische Bank, 200 Thaler	112	G
3% Frankfurter Bank, fl. 500	146 5/8	b
4% Darmstädter Bankactien, fl. 250	359	G
3% Oesterr. Nationalbank, fl. 600 6 kr.	1018	b
5% do. Creditactien, fl. 160	224 1/2	b
Stuttgarter Bank	—	P
5% Elisabethbahn, fl. 200	209	G
5% Rudolphsbahn, fl. 200	152	G
4% Ludwigshafen-Bexbacher-E. fl. 500	173 1/2	P
4½% Bayerische Ostbahn, fl. 208	109	G
4% Hessische Ludwigsbahn, Thlr. 200	129 3/4	G
5% Oesterr. Staatsbahn, Fr. 500	323 1/2	G

5% Oesterreichische Südbahn-Priorit.	86 1/4	G
3% do. do.	49	G
5% Elisabeth, Coupon i. Silb. 1. Em.	84	G
5% do. do. 2. Emiss.	82 3/4	G
5% Böhmische Westbahn, 1863, 300 fl.	84 3/8	G
3% Oesterr. Staatsb. (1.—8. Em.) 28 kr.	62 1/2	G
5% Hessische Ludwigsbahn	104	G
5% Pfälzische Ludwigsb. (Bexbach.)	105	G
6% Central Pacific, rückz. 1898	78	b
6% Pacific Missouri, r. 1888 v. 1868	65 1/2	G
6% südl. Pac. Miss. r. 1888 v. 1869	45	G
Anlehens-Loose.		
Bayerische 4% Prämien-Anleihe	—	b
4% Bad. Prämien-Loose zu 100 Thlr.	—	b
Badische 35-fl.-Loose	69 3/4	G
Braunschweiger 20-Thlr.-Loose.	22 1/4	G
Gr. Hessische 50-fl.-Loose	—	G
„ 25-fl.-Loose	—	b
Kurhessische 40-Thaler-Loose	—	G
Ansbach-Gunzenhausener 7-fl.-Loose	15	P
Oesterr. 4% 250-fl.-Loose von 1854	94 1/2	G
„ 5% 500 do. do. 1860	98 3/4	G
„ 100-fl.-Loose do. 1864	—	b
Schwedische 10-Thaler-Loose	15	G

Nassauer 10-Thlr.-Loose	11	G
Meininger 7-fl.-Loose	8 3/4	G
Wechsel-Cours.		
Amsterdam k. S.	99 5/8	G
Augsburg „	100	P
Berlin „	104 3/8	G
Bremen „	105 1/4	P
Brüssel „	94 1/4	G
Hamburg „	105 1/4	P
Leipzig „	106	P
London „	118 7/8	b
Mailand „	85 1/4	P
Paris „	94 1/4	b
Wien „	105 1/4	b
Gold und Silber.		
Pistolen	fl. 9.37—38	
Holländ. 10-fl.-St.	„ 9.45—47	
Ducaten	„ 5.32—34	
20-Frankenstücke	„ 9.26—26	
Engl. Sovereigns	„ 11.51—53	
Ruff. Imperiales	„ 9.41—43	
Dollars in Gold	„ 2.25 1/2—[illegible]	

Druck und Verlag der Aktiengesellschaft Badenia: L. Großmann, Faktor. Karlsruhe, Adlerstraße 20.